

**Organisationssatzung (Verfassung)
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
vom 14. November 2003**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 320) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. September 2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule
- § 5 Organe der Verwaltungsfachhochschule
- § 6 Gesetzliche Vertretung
- § 7 Aufgaben des Senates
- § 8 Zusammensetzung des Senates
- § 9 Sitzungen des Senates
- § 10 Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule
- § 11 Fachbereichskonvente
- § 12 Zusammensetzung der Fachbereichskonvente
- § 13 Sitzungen der Fachbereichskonvente
- § 14 Dekanate
- § 15 Frauenbeauftragte
- § 16 Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Träger ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung.
- (2) Die Verwaltungsfachhochschule hat ihren Sitz in Altenholz.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsfachhochschule

- (1) Die Verwaltungsfachhochschule hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus.

- (2) Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 2 i.V.m. § 116 Abs. 1 HSG wahr, soweit dieser entsprechende Anwendung findet. Sie beteiligt sich an der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten, insbesondere für die öffentliche Verwaltung wahr.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Verwaltungsfachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche
1. Allgemeine Verwaltung,
 2. Polizei,
 3. Rentenversicherung und
 4. Steuerverwaltung.
- (2) Der Fachbereich Rentenversicherung hat seinen Standort in Gebäuden des Vereins „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ in Reinfeld.

§ 4 Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule

Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule sind

1. die hauptamtlichen Lehrkräfte (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Lehrbeauftragten (Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten),
3. die Studierenden (Mitgliedergruppe der Studierenden) und
4. die Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes) sowie
5. die Rektorin oder der Rektor.

§ 5 Organe der Verwaltungsfachhochschule

Organe der Verwaltungsfachhochschule sind

1. der Senat,
2. die Rektorin oder der Rektor,
3. die Fachbereichskonvente sowie
4. die Dekanate.

§ 6 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Verwaltungsfachhochschule.
- (2) Erklärungen, durch die die Verwaltungsfachhochschule verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Rek-

torin oder dem Rektor oder im Fall der Verhinderung von einer oder einem Stellvertretenden handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel der Verwaltungsfachhochschule versehen sind.

- (3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann die Erklärung abweichend von den Formvorschriften des Abs. 2 von der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule abgegeben werden. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Das Nähere regelt die Rektorin oder der Rektor in einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 7

Aufgaben des Senates

- (1) Der Senat hat, soweit durch das Ausbildungszentrumsgesetz oder durch diese Verfassung der Verwaltungsfachhochschule nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Verwaltungsfachhochschule betreffen.
- (2) Der Senat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Verfassung der Verwaltungsfachhochschule; entsprechende Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Senates,
 2. Erlass und Änderung der Satzungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, entsprechende Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Senates,
 3. Erlass der Wahlordnung für die Hochschulgremien,
 4. Erlass der Satzungen der Fachbereiche,
 5. Beschlussfassung über die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit entsprechend § 88 HSG,
 6. Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule aus dem Kreis der Dekaninnen oder der Dekane,
 7. Entgegennahme des Jahresberichtes der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule und Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Bericht,
 8. Abgabe einer Stellungnahme zu dem durch die Rektorin oder den Rektor aufgestellten Haushaltsentwurf für den Bereich der Verwaltungsfachhochschule vor Beschlussfassung durch das Kuratorium.
- (3) Der Senat ist vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule durch das Kuratorium zu hören.
- (4) Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG und entsprechend § 37 Abs. 4 HSG bilden. Ein zentraler Frauenausschuss entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 4 HSG muss gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch jeweiligen Beschluss des Senates festgelegt. Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach § 41 Abs. 2 HSG.

§ 8 Zusammensetzung des Senates

- (1) Dem Senat der Verwaltungsfachhochschule gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 2. die vier Dekaninnen oder Dekane der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Fachbereiche,
 3. drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten,
 5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sowie
 6. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes.
- (2) Die Frauenbeauftragte der Verwaltungsfachhochschule kann an den Sitzungen des Senates mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden für die Dauer von 3 Jahren aufgrund der durchzuführenden Hochschulwahlen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule.
- (4) Im Verhinderungsfall der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 nehmen die jeweiligen Stellvertretenden an der Sitzung des Senates teil.
- (5) Sind bei Beendigung der dreijährigen Amtsperiode neue Mitglieder noch nicht gewählt, so führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Sitzungen des Senates

- (1) Der Senat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Senates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) In der Sitzung des Senates können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (6) Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Mitgliedergruppe der Studierenden steht nach § 39 Abs. 4 HSG in den dort genannten Angelegenheiten und unter den dort genannten Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht bis zum Schluss der Sitzung des Senates zu.
- (7) Über die Sitzung des Senates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Senatsmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder von diesem zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Senates, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss der geschäftsführenden Stelle innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Vorlage zugehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senates. Die Abstimmung über den Beratungsgegenstand endet im Umlaufverfahren 14 Tage nach Absendung der Vorlage. In Satzungsangelegenheiten ist ein Umlaufverfahren nicht möglich.

- (8) Weitere Personen können zur beratenden Mitarbeit durch den Senat hinzugezogen werden.

§ 10

Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule

- (1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Verwaltungsfachhochschule.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung nach Anhörung des Senates gewählt. Wahlzeit und Wahlverfahren richten sich nach § 24 Abs. 2 und 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes.

- (3) Die vier von der Verwaltungsfachhochschule zu wählenden Mitglieder der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors werden aus der Mitte der Dekaninnen und der Dekane durch Wahl des Senates bestimmt.
- (4) Der Senat wählt zwei Stellvertretende der Rektorin oder des Rektors mit Stimmenmehrheit von zweidrittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senates aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane für drei Jahre. Eine Stellvertretende oder ein Stellvertretender der Rektorin oder des Rektors soll die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Rentenversicherung sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Fachbereichskonvente

Die Fachbereichskonvente beraten und entscheiden in allen Angelegenheiten der Lehre ihres Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder diese Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheiden insbesondere über die Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Prüfungsamtsangelegenheiten, die den Fachbereichsräten nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes obliegen.

§ 12 Zusammensetzung der Fachbereichskonvente

- (1) Den jeweiligen Fachbereichskonventen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Stellvertretende der Dekanin oder des Dekans (Prodekanin oder Prodekan),
 3. drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten,
 5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sowie
 6. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor sowie die Frauenbeauftragte können an den Sitzungen der Fachbereichskonvente mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 werden für die Dauer von drei Jahren aufgrund der durchzuführenden Hochschulwahlen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule. Unter den Mitgliedern der Fachbereichskonvente sollen Frauen zu einem Drittel vertreten sein, mindestens müssen sie jedoch entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Mitgliedergruppen vertreten sein.

- (4) Im Verhinderungsfall der Rektorin oder des Rektors kann statt dessen eine oder einer der Stellvertretenden der Rektorin oder des Rektors an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichskonventes teilnehmen.
- (5) Sind bei Beendigung der dreijährigen Amtsperiode neue Mitglieder noch nicht gewählt, so führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder gewählt werden.

§ 13

Sitzungen der Fachbereichskonvente

- (1) Der jeweilige Fachbereichskonvent wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichskonventes, die Rektorin oder der Rektor oder der jeweilige Fachbereichsrat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) In der Sitzung des Fachbereichskonventes können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichskonventes nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der Fachbereichskonvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (6) Beschlüsse des Fachbereichskonventes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Mitgliedergruppe der Studierenden steht nach § 54 Abs. 3 HSG in den dort genannten Angelegenheiten und unter den dort genannten Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht bis zum Schluss der Sitzung des Fachbereichskonventes zu.
- (7) Über die Sitzung des Fachbereichskonventes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Konventsmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Fachbereichskonventes, der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachbereichsrates sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

- (8) Weitere Personen können zur beratenden Mitarbeit durch den Fachbereichskonvent hinzugezogen werden.

§ 14 Dekanate

- (1) Die Dekanate leiten die Fachbereiche und nehmen in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule die Geschäftsführung der jeweiligen Fachbereichsräte wahr.
- (2) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereiches besteht aus der Dekanin oder dem Dekan.
- (3) § 56 Abs. 8, 9 und 10 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 15 Frauenbeauftragte

- (1) Die Frauenbeauftragte der Verwaltungsfachhochschule und ihre Stellvertreterin für den Bereich des Fachbereiches Rentenversicherung werden vom Senat gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre, soweit die Anzahl der Mitglieder der Hochschule weniger als 1.000 Mitglieder beträgt. Ansonsten beträgt die Wahlzeit sechs Jahre.
- (2) Die zur Vorbereitung der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zu bildende Frauengleichstellungskommission wird für die Dauer von drei Jahren im Rahmen der Hochschulwahlen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule.

§ 16 Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender

- (1) Die Ausbildung und Prüfung von Studierenden an der Verwaltungsfachhochschule, die an einem Studiengang in den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung oder Steuerverwaltung teilnehmen und die nicht in einem Beamtenverhältnis oder beamtenähnlichen Verhältnis stehen, erfolgt in entsprechender Anwendung der für die jeweiligen Fachbereiche geltenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für die jeweilige Laufbahn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Prüfung kann die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der jeweiligen Fachrichtung durch das zuständige Ministerium festgestellt und die Prüfung als Laufbahnprüfung anerkannt werden, soweit beamtenrechtliche Vorschriften nicht entgegen-

stehen. Wer durch die Feststellung die Befähigung für den gehobenen Dienst der jeweiligen Fachrichtung erworben hat, besitzt nach § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Satzung der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 14. Dezember 1984 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. Seite 257, berichtigt Amtsbl. Schl.-H. AAz. 1985 Seite 29), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. April 1999 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. Seite 130),
- die Satzung zur Errichtung des Fachbereiches Rentenversicherung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 17. Mai 1993 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. Seite 184),
- die Satzung über die Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender im Fachbereich Rentenversicherung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 27. Juni 1996 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. Seite 122) sowie
- die Satzung über die Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender im Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 10. Dezember 1996 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. Seite 422), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. April 1999 (Amtsbl. Schl.-H. AAz. Seite 130).

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 5. November 2003 erteilt.

Altenholz, den 14. November 2003

Verwaltungsfachhochschule
Der Vorsitzende des Senates